



Richtplan-Anpassung 2023

Bericht zur Anhörung nach Art. 34 PBG

Bericht des Bau- und Umweltdepartementes

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Anhörung der Gemeinden und Regionen	4
2	Auswertung der Stellungnahmen	5
2.1	VE13 Windenergieanlagen	5
2.1.1	Allgemeines	5
2.1.2	Gebiet Nr. 12 «St.Margrethenberg»	5
2.1.3	Gebiet Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg»	5
2.1.4	Gebiet Nr. 34 «Tannenberg»	6
2.2	VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte	6
2.2.1	Allgemeines	6
2.2.2	Kantonaler Sondernutzungsplan	6
2.2.3	Koordiniertes Verfahren	7
2.2.4	Zeitliche Befristung der Zwischenergebnisse	8
2.2.5	Planungsmehrwerte	8
2.2.6	Prüfkriterien	8
2.2.7	Stellenwert der Wegleitung	8
2.2.8	Standorte	8

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der kantonale Richtplan wird jährlich angepasst, damit die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht aufgenommen werden können. Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und unter Einbezug weiterer Ämter und Fachstellen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt. Zentraler Bestandteil der Anpassung 2023 ist zum einen die Umsetzung der Grundlagenarbeiten für die Windenergieplanung und zum anderen die Überführung der Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbau- und Deponien» in den Richtplan.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind die nach- und nebengeordneten Planungsträger bei Änderungen des Richtplans rechtzeitig anzuhören. Der Richtplanentwurf wurde den Gemeinden und Regionen zwischen dem 16. Februar 2023 und 6. April 2023 zur Anhörung vorgelegt. Die eingebrachten Anträge und Anregungen sowie deren Berücksichtigung sind im Bericht zur Anhörung vom 23. Mai 2023 zusammengefasst.

Die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung zur Anpassung 2023 des Richtplans fand von Mitte Juni 2023 bis Ende September 2023 statt. Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung wurde der Anpassungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Im Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 2023 vom 26. August 2024 sind die eingebrachten Einwände und Vorschläge zusammengefasst sowie deren Berücksichtigung aufgezeigt.

Aufgrund der Rückmeldung des Bundes im Rahmen der Vorprüfung ergeben sich wesentliche Änderungen im Themenbereich Windenergie. Zudem gelangte das Bau- und Umweltdepartement in einer Rekursbehandlung zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei.

Der Entwurf für die zweite Anhörung sieht folgende Änderungen vor:

– Änderungen VE13 Windenergieanlagen:

Im Themenbereich Windenergie ergibt sich aufgrund der Vorprüfung durch den Bund die Möglichkeit, dass die Gebiete Nr. 12 «St.Margrethenberg» (Gemeinde Pfäfers), Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg» (Gemeinden Kirchberg und Mosnang) und Nr. 34 «Tannenberg» (Gemeinden Andwil, Gaiserwald, Gossau und Waldkirch) festgesetzt werden können.

– Änderungen VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte:

Die Richtplan-Anpassung 2023 wurde zwischen Mitte Februar und Anfang April 2023 einer ersten Anhörung unterstellt. Betreffend der Materialabbau- und Deponiestandorte wurde aufgrund einiger Rückmeldungen von Gemeinden und Regionen entschieden, dass Standorte, bei denen das Verfahren auf Gemeindeebene bereits als kommunale Sondernutzungsplanung gestartet wurde (Vorprüfungen, Mitwirkungsverfahren usw.), nicht als Vorhaben gekennzeichnet werden sollen, für die nach Art. 33 Abs. 1 PBG das kantonale Sondernutzungsplanverfahren zur Anwendung kommt.

Zwischenzeitlich gelangte das Bau- und Umweltdepartement in einer Rekursbehandlung zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei. Diese Schwellenwerte liegen gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011;

UVPV) bei Abbauvorhaben bei 300'000 m³ und bei Deponievorhaben bei 500'000 m³. Entsprechend müssen neben allen neuen auch die laufenden Sondernutzungsplanverfahren zu Materialabbau- und Deponievorhaben im kantonalen Verfahren geführt werden.

1.2 Anhörung der Gemeinden und Regionen

Diese wesentlichen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf erfordern eine erneute Anhörung gemäss Art. 34 PBG. Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 wurden die Gemeinden und Regionen sowie die Nachbarkantone und Nachbarländer eingeladen, zu den Anhörungsunterlagen bis 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurden 35 Stellungnahmen eingereicht. Diese verteilen sich auf 21 Gemeinden (wovon die Gemeinderäte von Andwil, Gommiswald, Mosnang, Niederhelfenschwil, Rorschacherberg, Sevelen, Steinach, Thal, Waldkirch, Wittenbach und Zuzwil auf eine Stellungnahme verzichteten oder den Entwurf zur Kenntnis nahmen), vier Regionen und den Vorstand des Verbands St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP), neun Nachbarkantone oder Nachbarländer (wovon die Kantone AI, GL und ZH sowie der regionale Planungsverband Allgäu und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf eine Stellungnahme verzichteten oder den Entwurf zur Kenntnis nahmen). Die Region Landquart sowie die Gemeinden Fläsch und Zizers haben sich gegenüber dem Kanton Graubünden zum Anhörungsentwurf geäußert.

Der vorliegende Bericht fasst die Anträge und Anregungen zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Der Bericht zur Anhörung wird der Regierung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Erlass der Richtplananpassung 23 vorgelegt.

2 Auswertung der Stellungnahmen

Nachstehend sind die wesentlichen Eingaben aus der Anhörung aufgelistet und allfällige sich daraus ergebende Anpassungen sowie Änderungen am Entwurf des Richtplans sind kurz dargestellt. *Die Art der Berücksichtigung ist kursiv gesetzt.*

2.1 VE13 Windenergieanlagen

2.1.1 Allgemeines

Die Gemeinderäte Amden, Berneck und Weesen, die Region Zürichsee-Linth sowie der Kanton Thurgau halten an ihren Stellungnahmen, die sie im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung eingereicht haben, fest. Zu den geänderten Koordinationsständen der Gebiete Nr. 12 «St.Margrethenberg», Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg» und Nr. 34 «Tannenberg» äussern sie sich nicht.

Kenntnisnahme. Die Anträge im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung werden im Vernehmlassungsbericht behandelt.

Das Fürstentum Liechtenstein informiert, dass sich inzwischen der Stand der Arbeiten zum Thema Richtplan Energie in Liechtenstein verändert habe. Der aktuelle Stand sei im Erläuterungsbericht nachzuführen.

Der Aktuelle Stand der Planung im Fürstentum Liechtenstein wurde im Erläuterungsbericht aktualisiert.

2.1.2 Gebiet Nr. 12 «St.Margrethenberg»

Die Region Sarganserland-Werdenberg nimmt zur Kenntnis, dass eine Bereinigung stattgefunden habe. Die Zuweisung des Gebiets «Nr. 12 – St.Margrethenberg» mit Koordinationsstand Festsetzung sei im Interesse der Region.

Der Kanton Graubünden stellt fest, dass die von den beiden Kantonen angewandten Methoden zur Evaluation der Eignungs- bzw. Windenergiegebiete aufeinander abgestimmt seien und die verwendeten Grenzwerte zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Eine weitergehende Koordination zwischen den Kantonen ist deshalb nicht notwendig. Im Weiteren weist der Kanton Graubünden darauf hin, dass seitens der Region Landquart, die räumlich an das Windeignungsgebiet angrenze, eine kritische Stellungnahme eingereicht wurde. Die Region Landquart beantragt, das Gebiet aufgrund der negativen Auswirkungen auf das intakte Landschaftsbild im Koordinationsstand Zwischenergebnis zu belassen. Gleichlautende Stellungnahme sind auch von den Gemeinden Fläsch und Zizers eingereicht worden.

Die abschliessenden Auswirkungen auf die Landschaft ist auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen der Machbarkeit bzw. Prüfung der Umweltverträglichkeit eines konkreten Projekts zu behandeln. Dabei sind die angrenzenden Regionen bzw. Gemeinden einzubeziehen. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

2.1.3 Gebiet Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg»

Der Gemeinderat Kirchberg ist offen bezüglich der Festsetzung des Gebiets. Im Rahmen eines möglichen Projekts seien die Vor- und Nachteile zu diskutieren. Auch die Regio Wil ist mit der Änderung des Koordinationsstandes aufgrund der erfolgten Abklärungen einverstanden. Der Gemeinderat Kirchberg beantragt im Steckbrief zu ergänzen, dass bei der Standortwahl – im

Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – die Abstände zum Siedlungsgebiet zu prüfen und zu berücksichtigen seien.

Die Prüfung der Abstände zum Siedlungsgebiet ist auf Stufe Nutzungsplanung ein Bestandteil der Machbarkeitsstudie sowie der Prüfung der Umweltverträglichkeit eines konkreten Projekts. Eine spezifische Erwähnung erscheint deshalb nicht gerechtfertigt.

2.1.4 Gebiet Nr. 34 «Tannenberg»

Der Stadtrat Gossau beantragt, das Gebiet sei auf dessen elektrische Erschliessung hin zu überprüfen und gegebenenfalls der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» zurückzustufen.

Davon wird abgesehen. Denn der Anschluss eines Windparks an das (übergeordnete) Stromnetz kann erst auf Stufe der Machbarkeitsstudie, wenn die konkreten Standorte und die Anzahl der Windenergieanlagen bekannt sind, geprüft werden.

2.2 VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte

2.2.1 Allgemeines

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüsst es, dass der Kanton St.Gallen die Rohstoffversorgung mehrheitlich aus eigenen Primärvorkommen und aus Sekundärrohstoffen rezyklierter mineralischer Bauabfälle gewinnen will. Dass sich der Selbstversorgungsgrad mit Primärrohstoffen in den letzten 10 Jahren aufgrund der stetig abnehmenden Abbaumenge reduziert hat, sei bedauerlich.

Kenntnisnahme

Für die Regio Wil ist wichtig, dass zeit- und bedarfsgerecht genügend Materialabbau- und Deponiestandorte in Betrieb bzw. zur Verfügung stehen, damit die Bauwirtschaft mit möglichst regionalen mineralischen Rohstoffen versorgt und anfallendes Deponiematerial fachgerecht deponiert werden kann.

Kenntnisnahme

2.2.2 Kantonaler Sondernutzungsplan

Die Gemeinde- und Stadträte Amden, Eschenbach, Gossau, Oberbüren, Sargans und Weesen, der Vorstand des VS GP sowie die Regionen Wil und Zürichsee-Linth beantragen, dass für bereits gestartete Vorhaben weiterhin der kommunale Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung kommen soll. Ein pragmatischer Ansatz werde vermisst und die betroffenen Gemeinden würden eine Übergangsfrist mit Blick auf die laufenden Verfahren begrüssen. Eine solche Übergangsregelung – wie seinerzeit im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen – sei nochmals ernsthaft zu prüfen. Der Gemeinderat Weesen merkt an, dass für die Praxisänderung eine Rechtsgrundlage im PBG zu schaffen sei.

Zudem wird beantragt, den Schwellenwert für die Bezeichnung von Vorhaben, bei denen der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung komme, zu präzisieren und zu überprüfen. Die Region Wil hinterfragt zudem, ob die UVP-Schwelle ein geeignetes Kriterium für die Anwendung eines kantonalen Sondernutzungsplanes sei und ob die «Kann-Bestimmung» im PBG mit diesem Kriterium vereinbar sei.

Das Planungs- und Baugesetz sieht in Art. 32 ff. vor, dass für Deponie- und Abbauvorhaben von kantonalen oder regionaler Bedeutung ein kantonaler Sondernutzungsplan erlassen werden kann. Dass solche Vorhaben zwingend durch einen kantonalen (und keinen kommunalen) Sondernutzungsplan zu realisieren sind, ergibt sich insbesondere aus den folgenden Materialien:

- Botschaft vom 11. August 2015 zum PBG: Hier wird zu Art. 27 PBG (kommunaler Sondernutzungsplan für Deponie- und Abbauvorhaben) festgehalten, dass Abbau- und Deponievorhaben hauptsächlich mit Hilfe des kantonalen Richtplans gesteuert würden, weil die entsprechenden Vorhaben in der Regel von wenigstens regionalem Interesse seien. Für die grundeigentümmerverbindliche Festsetzung stehe im PBG sodann neu das Instrument des kantonalen Nutzungsplans zur Verfügung. Die Regierung hält zudem ausdrücklich fest: «Der kommunale Sondernutzungsplan kommt künftig somit lediglich noch für kleine Vorhaben von rein lokaler Bedeutung zur Anwendung». Weiter äussert sich die Regierung in der Botschaft auch in Art. 36 PBG (fakultatives Referendum) zum kantonalen Sondernutzungsplan: Sie hält fest, dass kommunale Sondernutzungspläne für Abbau- und Deponievorhaben nicht dem fakultativen Referendum unterliegen würden. Die faktische Bedeutung dieser Regelung sei jedoch beschränkt. «Grössere Abbau- und Deponievorhaben werden künftig in jedem Fall durch die kantonale Richtplanung gesteuert und durch kantonale Nutzungspläne umgesetzt, weil sie regelmässig regionale oder gar kantonale Interessen betreffen».
- Botschaft vom 5. Oktober 2021 zum II. Nachtrag zum PBG: Im Rahmen der Vernehmlassung wurde beantragt, es sei eine explizite Regelung aufzunehmen, dass Abbau- und Deponievorhaben mittels kantonalen Sondernutzungsplänen geregelt werden sollten. Die Regierung antwortete in der Botschaft, dass sich eine solche Regelung erübrige. Dies ergebe sich vielmehr bereits aus den Materialien zum PBG. So werde in der Botschaft zum PBG ausgeführt, dass grössere Abbau- und Deponievorhaben künftig in jedem Fall durch die kantonale Richtplanung gesteuert und durch kantonale Nutzungspläne umgesetzt würden (S. 9).

Durch den Praxiswechsel bei den kantonalen Sondernutzungsplänen soll mehr Rechtssicherheit im Verfahren gewonnen werden. Eine Übergangsfrist ist nicht möglich, da diese im PBG nicht vorgesehen ist.

2.2.3 Koordiniertes Verfahren

Der Stadtrat Gossau, die Gemeinderäte Oberbüren und Sargans beantragen, dass das kombinierte Verfahren bei kantonalen Sondernutzungsplänen in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) gestrichen wird und allenfalls auf Gesetzesstufe eine entsprechende Regelung zu schaffen sei.

Bei Deponie- und Abbauvorhaben sind die massgeblichen Regelungsinhalte (Volumen, Etappierung, Endgestaltung usw.) im Sondernutzungsplan enthalten. Dennoch bedürfen sie auch einer Baubewilligung. Der Regelungsinhalt der Baubewilligung ist in der Regel jedoch nicht von selbständiger Bedeutung und auch nicht strikt von demjenigen des Sondernutzungsplans zu trennen. Verfahrens- und koordinationsrechtlich sowie zur Beschleunigung der Verfahren ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Baubewilligung koordiniert mit dem Sondernutzungsplan ergehen kann. Da Art. 135 PBG bestimmt, dass die Baubehörde der politischen Gemeinde über Baugesuche entscheidet, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen, ist es angezeigt, in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz die Baubewilligungskompetenz der Regierung bei kantonalen Sondernutzungsplänen zuzuweisen. Entsprechend hat die Regierung Art. 9a PBV mit IV. Nachtrag zur PBV vom 21. Mai 2024 revidiert. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass mit der Änderung der PBV nicht ein kombiniertes Verfahren, sondern das koordinierte Verfahren ermöglicht wird.

2.2.4 Zeitliche Befristung der Zwischenergebnisse

Die Gemeinderäte Amden und Weesen sowie die Region Zürichsee-Linth beantragen, dass Standorte mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zeitlich befristet werden.

Die fixe zeitliche Befristung der Zwischenergebnisse wurde aus Gründen der Praktikabilität wieder aufgehoben. Gemeinden und Regionen können die Entlassung von Standorten beantragen, die Entlassung wird dann gleich wie ein beantragter Neueintrag geprüft.

2.2.5 Planungsmehrwerte

Der Gemeinderat Amden sowie die Region Zürichsee-Linth beantragen, dass im Verfahren zum kantonalen Sondernutzungsplan Planungsmehrwerte geltend gemacht werden, um damit die Standortgemeinden angemessen am Mehrwert partizipieren zu lassen. Der Antrag wird explizit im Rahmen der Mitwirkung gestellt, um das Anliegen sichtbar zu machen, damit die zuständigen Ämter und/oder Kantonspolitikerinnen und -politiker dieses Anliegen in die jeweiligen Gesetzgebungsprozesse aufnehmen und umsetzen.

Das PBG sieht die Mehrwertabgabe nur für Neueinzonungen vor. Wie die Antragsteller zu recht feststellen, können Planungsmehrwerte im Rahmen einer Sondernutzungsplanung nicht ohne Gesetzesanpassung eingefordert werden. Aber auf freiwilliger Basis können der Kanton und die politischen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gemäss Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen.

2.2.6 Prüfkriterien

Die Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee beantragt, dass bei der Projektierung der Abbau- und Deponiegebiete darauf zu achten sei, dass die wichtigen Velorouten in ihrer Funktion nicht eingeschränkt oder verunmöglicht werden.

Im Rahmen einer frühen Ämterkonsultation werden die relevanten kantonalen Fachstellen zusammen mit den Gemeinden und Regionen ein erstes Mal angehört. Die Langsamverkehrsthematik wird im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung eingehend abgehandelt und geprüft.

2.2.7 Stellenwert der Wegleitung

Der Gemeinderat Amden und die Region Zürichsee-Linth beantragen, dass der Stellenwert der Wegleitung dahingehend zu präzisieren sei, dass es sich um eine Orientierungshilfe handelt.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Die Wegleitung legt die geltenden rechtlichen Vorgaben, Abläufe und die Praxis in gebündelter Form dar. Die Wegleitung ist eine Grundlage des Richtplans und somit auch eine Orientierungshilfe.

2.2.8 Standorte

Aachen, Mörschwil

Der Gemeinderat Mörschwil beantragt die Streichung des Standorts aus dem Richtplan. Andernfalls sei sicherzustellen, dass die Deponie Aachen frühestens ab dem Zeitpunkt betrieben wird, in welchem sämtliche weiteren in der Gemeinde Mörschwil aktuell vorgesehenen Deponieprojekte abgeschlossen sind und eine Redimensionierung des abzulagernden Volumens erfolgt.

Der Deponiestandort Aachen wurde bei der Aufnahme in den Richtplan als grundsätzlich geeignet beurteilt und ein entsprechendes Projekt befindet sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Der Koordinationsstand wird deshalb auf Festsetzung belassen. Die Dimension eines Vorhabens ergibt sich aus den Rahmenbedingungen, dem verfügbaren Perimeter, der Planung des Investors und der Bedarfsüberlegung.

Dem Kanton ist bewusst, dass in der Gemeinde mehrere Projekte in Entwicklung sind. Der Etappierungsantrag wird entgegengenommen.

Degenau, Gossau / Oberbüren

Der Stadtrat Gossau und der Gemeinderat Oberbüren beantragen die Streichung des Standorts aus dem Richtplan.

Der Löschantrag für den Standort Degenau löst eine Neuüberprüfung unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, Region, Fachstellen und des Investors aus. Diese wird nach dem Abschluss der Richtplananpassung 2023 initiiert.

Schollberg, Wartau und Vild, Sargans

Der Gemeinderat Sargans beantragt, dass die beiden Standorte Schollberg und Vild auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis statt Festsetzung zu setzen seien. Dabei macht der Gemeinderat geltend, dass zuerst die Verkehrsproblematik in der Region zu lösen sei.

Die Region Sarganserland-Werdenberg hält fest, dass es sich beim Schollberg um einen bestehenden Abbaustandort handelt, bei dem eine Erweiterung nicht zulasten der offenen Landschaft geht und deshalb im Grundsatz zu unterstützen sei. Die Erschliessungsproblematik mit betroffenen Gemeinden sei zu lösen.

Die Erschliessungsthematik bezieht sich auf das nachgelagerte Nutzungsplanverfahren und wird in diesem Rahmen abgehandelt und geprüft. Jedes Abbau- oder Deponieprojekt muss sämtliche rechtlichen Vorgaben erfüllen, um bewilligt werden zu können. Sind diese Anforderungen erfüllt, kann eine Bewilligung nicht verweigert werden. Die Behörden sind verpflichtet, die entsprechenden Verfahren durchzuführen und allfällige Sondernutzungspläne zu erlassen. Somit ist es nicht opportun, die Behandlung von Projekten an andere Bedingungen zu knüpfen bzw. bewilligungsfähigen Projekten die entsprechenden Verfahren zu verweigern.

Sittewald, Amden

Der Gemeinderat Amden beantragt die Streichung des Standorts Sittewald aus dem Richtplan.

Der Löschantrag für den Standort Sittewald löst eine Neuüberprüfung unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, Region, Fachstellen und des Investors aus. Diese wird nach dem Abschluss der Richtplananpassung 2023 initiiert.

Der Gemeinderat Weesen verlangt mit Verweis auf den Standort Sittewald, dass das Kriterium der verkehrlichen Erschliessung bereits in einem frühen Planungsstadium berücksichtigt wird.

Im Rahmen einer frühen Ämterkonsultation werden die relevanten kantonalen Fachstellen zusammen mit den Gemeinden und Regionen ein erstes Mal angehört. Falls eine Erschliessung tatsächlich kritisch sein sollte, erfolgt bereits in diesem Stadium (vor dem Richtplanprozess) eine Beurteilung.

Sonnenberg, Lütisburg

Der Gemeinderat Jonschwil beantragt, dass auf die Eintragung des Gebiets «Sonnenberg, Lütisburg» als Abbau- und Deponiestandort im kantonalen Richtplan zu verzichten sei. Sollte am Standort festgehalten und dieser im kantonalen Richtplan eingetragen werden, sei in den nachfolgenden Planungsschritten sicherzustellen, dass die Zu- und Wegfahrt über die übergeordnete Kantonsstrasse und nicht über die Gemeindestrassen der Gemeinde Jonschwil geschieht.

Die Regio Wil begrüsst die Rückstufung des Abbau- und Deponiestandorts auf ein Zwischenergebnis.

Aufgrund der negativen Rückmeldung seitens der Regio Wil im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung wird der Standort vorerst als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen. Die Forderungen zur verkehrlichen Erschliessung des Abbau- und Deponiestandorts können im nächsten Schritt (Interessenermittlung und Lösungssuche) eingebracht werden. Dabei werden neben den betroffenen Gemeinden, der Region und dem Investor auch die entsprechenden kantonalen Fachstellen mit einbezogen.